

Presseinformation

Frankfurt am Main, 4. Oktober 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Private Krankenversicherung im Voraus bezahlen spart Steuern

Beiträge für den Basisschutz und die Pflegepflichtversicherung der privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben von der Steuer absetzbar. Damit überschreiten viele Versicherte schon die maximal abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen, die für Angestellte und Beamte bei 1900 Euro und für Selbstständige bei 2800 Euro liegen. Andere Vorsorgeaufwendungen, wie z.B. die Haftpflicht- oder die Lebens- und die Arbeitslosenversicherung, die auch als Sonderausgaben abzugsfähig wären, können aufgrund des bereits erreichten Höchstbetrages nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Dies kann man umgehen, indem man die PKV-Beiträge für das Folgejahr im Voraus bezahlt. Denn Vorauszahlungen sind laut Einkommensteuergesetz bis zum 2,5-fachen des Jahresbeitrages über die steuerlichen Höchstbeträge steuerlich anrechenbar.

Einmal mit den Vorauszahlungen begonnen, ermöglicht dies dem Versicherten in den Folgejahren die Kosten für die anderen abzugsfähigen Versicherungen steuerlich geltend zu machen. Je höher die Vorsorgeaufwendungen sind, umso mehr Geld kann auf diesem Weg eingespart werden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.000 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de